

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Studiengang	Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Informatik, Mathematik, Physik)		
Abschlussbezeichnung	Master of Education		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Bildungsministerium MV	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☒
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☒	Vor-Ort-Begutachtung ☐	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☒	Reakkreditierung ☐	Reakkreditierung Nr.: __
Akkreditierungszeitraum	14.09.2026 bis 30.09.2034		
Akkreditierungsstatus	Intern akkreditiert ohne Auflagen ☒		Intern akkreditiert mit Auflagen ☐
	Intern akkreditiert Auflagen erfüllt ☐		Negativentscheidung ☐

Im Folgenden wird noch der alte Name des Studiengangs: Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik (Zwei-Fach-Master) verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	4
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1. Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (§ 3 StudakkLVO M-V)	8
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	8
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	8
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	9
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	9
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	9
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	10
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.3. Fachlich-inhaltliche Kriterien	11
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	11
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	12
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	13
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	14
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	15
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	15
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	16
2.3.8. Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V)	17
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	18
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	18
2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)	19
2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	19
2.4.4. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	20
3. Begutachtungsverfahren	22
3.1. Allgemeine Hinweise	22
3.2. Rechtliche Grundlagen	22
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe	22
3.4. Gutachter:innengremium	23
4. Daten zur Akkreditierung	23
Akkreditierungsstatus	23

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	24
---	-----------

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss

Beschluss zur Akkreditierung folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- Quereinstiegs in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik, Physik, Informatik) (Zwei-Fach-Master)

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 1: Das verpflichtende Modul „Elektronik und elektrische Messtechnik“ im Zweifach Physik wird empfohlen durch ein Wahlpflichtbereich zu ersetzen, in dem Studierende aus einem wechselnden Angebot an fachlich und didaktisch relevanten Themen wählen können. (Kriterium 2.3.2.)

Empfehlung 2: Die Möglichkeit zur Profilbildung sollte im Zwei-Fach-Masterangebot gezielt gefördert und strukturiert eingebunden werden. (Kriterium 2.3.2.)

Empfehlung 3: Es wird empfohlen, die Lehr- und Lernformen der Module daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie flexibel um temporäre e-Learning-Szenarien, onlinebasierte Lernangebote oder Online-Veranstaltungen ergänzt werden können. (Kriterium 2.3.2.)

Empfehlung 4: Die Modulbeschreibungen sollten an zentralen Stellen explizit auf die aktive Einbeziehung der Studierenden im Lernprozess hinweisen. (Kriterium 2.3.2.)

Empfehlung 5: Die Demokratiebildung sollte nicht allein auf die Bildungswissenschaften beschränkt bleiben, sondern durch eine stärkere Integration in fachdidaktische und fachwissenschaftliche Module sowie in die Praxisphasen weiter vertieft und praktisch verankert werden. (Kriterium 2.3.2.)

Empfehlung 6: Das Modul „Künstliche Intelligenz in Bildung und Gesellschaft“ im Zweifach Informatik könnte in das 3. Semester verschoben werden, dafür wird bspw. der Wahlpflichtbereich geteilt und eine Hälfte in das 4. Semester verlegt. (Kriterium 2.3.2.)

Empfehlung 7: Es wird empfohlen, die Beratung zur externen Mobilität zu stärken und Möglichkeiten der Anerkennung externer Leistungen stärker zu kommunizieren und freier zu gestalten. (Kriterium 2.3.3.)

Empfehlung 8: Für die Internationalisierung wäre ein Angebot von Blockveranstaltungen an Partneruniversitäten hilfreich. Kooperationen mit Partneruniversitäten können ggf. auch in digitaler bzw. hybrider Form durchgeführt werden. (Kriterium 2.3.3.)

Empfehlung 9: Der erhöhte Lehraufwand durch zusätzliche schulpraktische Übungsgruppen (da diese auf fünf Studierende begrenzt sind) sollte bei der Personalplanung Berücksichtigung finden. (Kriterium 2.3.4.)

Empfehlung 10: Es wird empfohlen Absprachen zwischen den Fachmodulen zum Prüfungsformat zu initiieren und so beispielsweise den Abschluss des 2. Semesters mit mehr als drei Klausuren zu verhindern. (Kriterium 2.3.5.)

Empfehlung 11: Die Prüfungslast zum Ende des 4. Semesters sollte durch frühzeitige Absprachen zwischen den Modulverantwortlichen und den Betreuenden der Masterarbeit entzerrt werden. (Kriterium 2.3.5.)

Empfehlung 12: Es wird empfohlen, die Regelung zur Masterarbeit mit dem Kolloquium in der SPSO zu überarbeiten. (Kriterium 2.3.5.)

Empfehlung 13: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt die studienbegleitende Beratung für Studierende zu stärken. (Kriterium 2.3.7.)

Empfehlung 14: Die Terminlage der übrigen Module sollte auf ihre Vereinbarkeit mit dem zeitlichen Aufwand beider Fachdidaktikmodule „Schulpraktische Übungen“ des Erst- und Zweifaches überprüft werden. (Kriterium 2.3.7.)

Empfehlung 15: Es wird empfohlen, zusätzliche Maßnahmen zur Ansprache und Gewinnung von Studieninteressierten für den Quereinstiegs-Masterstudiengang auch außerhalb der Universität Rostock zu entwickeln und umzusetzen. (Kriterium 2.3.8.)

Empfehlung 16: Für das Fach Informatik wird empfohlen, die Module auf die Lerninhalte laut Lehrplan zu überprüfen bzw. Voraussetzungen dahingehend zu formulieren, die aus dem Bachelorstudiengang mitgebracht werden müssten. (Kriterium 2.4.3.)

Empfehlung 17: Es wird empfohlen, die geplanten studieneingangsbezogenen Unterstützungsangebote für Quereinsteiger:innen durch gezielte Vorkurse und Mentoring zu stärken. (Kriterium 2.4.3.)

Empfehlung 18: Zu Beginn jedes Studienjahres sollte eine Studierendenbefragung erfolgen, um zu prüfen, inwieweit der Übergang vom möglicherweise länger zurückliegenden Bachelorstudium in den zweifach ausgerichteten Masterstudiengang gelungen ist. (Kriterium 2.4.3.)

Empfehlung 19: Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit besonderen Bedarfen sollten weitergeführt und sichtbarer gemacht werden. (Kriterium 2.4.4.)

Der Studiengang Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik (Zwei-Fach-Master) mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Rostock wird unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2034.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 StudakkLVO M-V

Da es sich um einen Studiengang handelt, welche die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, war Herr Holger Wuschkedings als Mitarbeiter des Ministeriums (Fachleiter für das Fach Mathematik Lehramt Gymnasium und Regionale Schulen) Mecklenburg-Vorpommerns Teil der Gutachter:innengruppe. Er bestätigte im April 2026 sein Einverständnis mit dem vorliegenden Evaluationsbericht.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Neufassung des Lehrkräftebildungsgesetzes ermöglicht Quereinstiegs-Masterstudiengänge in besonderen Bedarfsbereichen einzurichten. Die Studiengänge schließen mit einem Master of Education ab und befähigen zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst. Dabei folgt das Gesetz dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.06.2024, sodass sowohl Quereinstiegs-Masterstudiengänge mit zwei Fächern (§ 8 Absatz 3 Nummer 1) als auch mit nur einem Fach (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) angeboten werden können. Die Universität Rostock hat mit Blick auf den Ersatzbedarf im Land M-V entschieden, ab dem Wintersemester 2026/2027 Quereinstiegs-Masterstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik einzurichten. Dabei können diese drei Fächer miteinander kombiniert als Zwei-Fach-Masterstudiengang studiert werden. Hinzu kommt ein Ein-Fach-Masterstudiengang im Fach Mathematik.

Die Quereinstiegs-Masterstudiengänge sind gemäß KMK (2024) und Lehrkräftebildungsgesetz M-V nicht-konsekutiv und bauen auf nicht-lehramtsbezogenen, fachwissenschaftlichen Hochschulabschlüssen auf. Sie weisen einen Umfang von in der Regel 120 Leistungspunkten (LP) auf und sind so konzipiert, dass sie die Standards und Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz berücksichtigen. Sollte ein Erbringen dieser Anforderungen innerhalb des für Masterstudiengänge geltenden Rahmens nicht möglich sein, sind zusätzliche Kurse im Rahmen eines Propädeutikums zu belegen. Die Quereinstiegs-Masterstudiengänge bilden eine zusätzliche Maßnahme, die die grundständige Lehrkräftebildung ergänzt. Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in den Fachwissenschaften und lehramtsspezifische Kompetenzen. Durch den Abschluss Master of Education wird der Übergang in den Vorbereitungsdienst des Lehramts für die entsprechende Schulstufe sichergestellt.

Zum Studium im Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik (Zwei-Fach-Master) (gemäß LehrerbildG § 8 Absatz Nummer 1) kann zugelassen werden, wer an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem nicht-lehramtsbezogenen, mindestens sechssemestrigen und 180 LP umfassenden Hochschulstudium erworben hat (Bachelor oder höherwertiger Abschluss). Außerdem müssen in einem der Fächer Mathematik, Physik oder Informatik mindestens 90 LP für das entsprechende Unterrichtsfach ableitbar sein. Zudem müssen die durch die Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt werden.

Zusätzlich muss ein zweites Fach von den benannten Fächern im Umfang von mind. 18 LP ableitbar sein.

Der Quereinstiegs-Masterstudiengang umfasst darauf aufbauend folgende Studienbestandteile:

- Fachdidaktik des ersten Fachs (im Umfang von 18 LP),
- Fachwissenschaft einschließlich der Fachdidaktik des Zweitfachs (im Umfang von 60 LP),
- Bildungswissenschaften (im Umfang von 21 LP),
- Fachdidaktisches Praktikum (im Umfang von 6 LP),
- Masterarbeit (im Umfang von 15 LP).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik (Zwei-Fach-Master) bettet sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entspricht den fachlichen Standards und ist bundesweit anschlussfähig. Die Gutachter:innengruppe hat beim Studium der Unterlage einen insgesamt positiven Eindruck gewonnen.

Der Studiengang präsentiert sich insgesamt als hochwertig, schlüssig und gut strukturiert, mit einem überzeugenden Gesamteindruck der Studienqualität. Das Studiengangskonzept ist transparent, kohärent und eng an universitäre Qualitätsziele sowie das Leitbild für Studium und Lehre angelehnt, wobei die besondere Zielgruppe der Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen gezielt berücksichtigt wird. Zu den zentralen Stärken zählen die klare Ausrichtung der Qualifikationsziele, die sinnvolle Abstimmung zwischen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteilen, die aktuelle und schulrelevante fachliche Ausgestaltung sowie die enge Verzahnung von Theorie und Praxis durch schulpraktische Studien. Das kompetenzorientierte, modular aufgebaute Prüfungssystem und die angemessene personelle und sächliche Ausstattung tragen zur Studienqualität bei.

Die implementierten Qualitätssicherungsmaßnahmen, die Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs unterstreichen die hohe Qualität und die Handlungsfähigkeit der Hochschule.

Für die Weiterentwicklung wird empfohlen, die Anerkennung des Abschlusses in anderen Bundesländern zu stärken, die Profilbildung gezielt wie im Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt im Fach Mathematik (Ein-Fach) zu implementieren, digitale und hybride Lernangebote zu integrieren, Demokratiebildung fachübergreifend zu verankern, die Prüfungslast durch frühzeitige Koordination zu reduzieren und die studieneingangsbezogenen Unterstützungsangebote durch Vorkurse und Mentoring zu stärken.

Insgesamt entspricht der Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik (Zwei-Fach-Master) den Kriterien des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik (Zwei-Fach-Master) beträgt vier Semester. Der Studienbeginn ist ausschließlich zum Wintersemester vorgesehen. Die Studienstruktur gliedert sich gemäß § 4 SPSO in folgende Bestandteile: Fachdidaktik des Erstfachs (18 LP), Fachwissenschaft einschließlich Fachdidaktik des Zweitfachs (60 LP), Bildungswissenschaften (21 LP), praktische Studienzeiten (6 LP), Masterarbeit (15 LP).

Die zeitliche Abfolge der Module sowie deren Verteilung auf die einzelnen Semester sind in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienplänen geregelt. Ein individuelles Teilzeitstudium ist gemäß § 5 SPSO möglich.

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik (Zwei-Fach-Master) ist als weiterbildender, nicht-konsekutiver Quereinstiegs-Master ausgestaltet und richtet sich an Absolvent:innen nicht-lehramtsbezogener fachwissenschaftlicher Studiengänge. Das Studium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen. Das Studiengangsprofil ist lehramtsbezogen und folgt den Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Der Zwei-Fach-Master ermöglicht die Kombination der Fächer Mathematik, Physik und/oder Informatik. Der Studiengang ist als Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert.

Der Masterstudiengang sieht eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit Kolloquium, zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik (Zwei-Fach-Master) ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) neben der Hochschulzugangsberechtigung an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Es ist ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem nicht-lehramtsbezogenen, mindestens sechsemestrigen und 180 Leistungspunkte (LP)

umfassenden Studiengang nachzuweisen. Es sind mindestens 90 LP in einem der Fächer Mathematik, Physik oder Informatik nachzuweisen, die sich dem jeweiligen Unterrichtsfach zuordnen lassen. Zudem werden die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards für das Fach Mathematik, Physik und Informatik berücksichtigt. Zusätzlich muss ein zweites Fach von den benannten Fächern in folgendem Umfang ableitbar sein:

- a. mindestens 18 LP in der Fachwissenschaft Mathematik, davon mindestens sechs LP auf dem Gebiet der Analysis und mindestens sechs LP auf dem Gebiet der Linearen Algebra oder
- b. mindestens 18 LP in der Fachwissenschaft Physik, davon mindestens sechs LP auf dem Gebiet der Mechanik und mindestens sechs LP auf dem Gebiet der Elektrizitätslehre oder
- c. mindestens 18 LP in der Fachwissenschaft Informatik, davon mindestens zwölf LP im Bereich imperative Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen und mindestens sechs LP auf dem Gebiet der Logik.

Fehlende Leistungen können im Rahmen eines Propädeutikum nach § 4 Absatz 3 mit maximal 60 LP nachstudiert werden.

3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ein pädagogisches Praktikum in einem Umfang von mindestens fünf Wochen beziehungsweise 160 Zeitstunden nachzuweisen, das in einer Einrichtung absolviert wurde, in der mit Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter zwischen 6 und 18 Jahren gearbeitet wurde, und das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Davon abweichend kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, das Praktikum innerhalb des ersten Studienjahres zu absolvieren.

Übergänge aus anderen Studienangeboten sind über Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang vergibt mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) nur einen Grad. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Die Bezeichnung „of Education“ ist angemessen, da es sich um Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5. Modularisierung ([§ 7 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6. Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs und neun LP angeboten, wobei drei LP nur

in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden, wobei je nach Fächerkombination bis zu 33 LP in einem Semester vorkommen. Insgesamt werden im Masterstudiengang 120 LP erworben.

Die Leistungspunkte liegen im Bereich der Bildungswissenschaften bei Sonderpädagogik bei neun anstatt zwölf LP und im Bereich Medien gibt es keine zu absolvierenden LP. Der Profilbildungsbereich wird nicht berücksichtigt. Praktika werden mit zwölf LP anstatt 18 LP für das Studium berücksichtigt. Diese Strukturierung entspricht nicht den Leistungspunkteverteilungen, die sich aus dem LehrkrbldG M-V ergeben. Gemäß Mitteilung des WKM (5.06.2025) sind die Leistungspunkteumfänge des LehrkrbldG M-V nicht detailliert zu berücksichtigen, sondern es gilt die Orientierung an den Standards der KMK.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 LP. Der Umfang der Masterarbeit von 15 LP liegt an der Vorgabe des LehrkrbldG M-V begründet, so dass dieser ausnahmsweise nicht 25 % der Leistungspunkte ausmacht (Vorgabe aus der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) der Universität Rostock).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Der Studiengang orientiert sich an den Bedürfnissen der Studierenden durch eine individuelle, selbstbestimmte und partizipative Lerngestaltung, die Eigenverantwortung, aktive Mitgestaltung und eine hohe Motivation fördert. Er verankert sich in einer gesellschaftlichen Verantwortung, die sich in der Ausbildung für eine demokratische, inklusive und nachhaltige Bildungspraxis niederschlägt, wobei die Entwicklung von sozialer Kompetenz, kritischem Denken und gesellschaftlicher Teilhabe im Zentrum steht. Die interdisziplinäre Ausrichtung verbindet fachliche Tiefe mit Querbezügen zwischen den gewählten Fächerkombinationen Mathematik, Physik und/oder Informatik sowie den Bildungswissenschaften, um komplexe gesellschaftliche Herausforderungen umfassend zu bearbeiten. Lehr- und Lernformen sind kompetenz- und forschungsorientiert ausgerichtet, wodurch Studierende in die Erarbeitung und Reflexion von Wissen aktiv einbezogen werden. Die regionale Verantwortung wird durch enge Kooperationen mit Schulen, Bildungsträgern und lokalen Partnern gestärkt, die den Transfer von Wissen in die Praxis ermöglichen. Studentische Projektinitiativen werden aktiv gefördert, um kreative, praxisnahe Lösungsansätze zu entwickeln und die Eigenständigkeit der Studierenden zu stärken. Die Internationalisierung der Curricula erfolgt durch den Austausch mit ausländischen Hochschulen, internationale Projekte und den Einbezug globaler Perspektiven in die fachliche und pädagogische Ausbildung. Zudem wird die Auslastung der Master-Studiengänge durch attraktive, praxisnahe Angebote, eine stärkere Berücksichtigung der Berufspraxis und die Verbesserung der Studienangebotsstruktur erhöht.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik (Zwei-Fach-Master) befindet sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess, der darauf abzielt, trotz der heterogenen fachlichen und biografischen Voraussetzungen der Studierenden, didaktische Mindeststandards sicherzustellen. Die Weiterentwicklung erfolgt durch die systematische Ausrichtung der Module an klar definierten Qualifikations- und Lernzielen auf Bachelor- und Masterniveau. Prüfungsvorleistungen, wie regelmäßige Übungen oder Arbeitsaufträge, sichern einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb. Die didaktische Ausrichtung der Module fördert gezielt Reflexions-, Transfer- und Analysekompetenzen im schulischen Kontext. Durch die Möglichkeit eines Propädeutikums werden fachliche Defizite individuell ausgeglichen, ohne die Qualitätsstandards zu beeinträchtigen. Die strukturelle Weiterentwicklung umfasst eine transparente Modulgestaltung, klare Prüfungsanforderungen und eine enge Verzahnung von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Praxis. Insbesondere die Anpassungen der Leistungspunkteverteilung und der Zulassungsvoraussetzungen wurden als nachvollziehbar und gut begründet umgesetzt. Die vorgelegten Empfehlungen und Auflagen des ersten Entwurfs wurden entsprechend berücksichtigt und inhaltlich weiterentwickelt. Das aktuelle Konzept entspricht den formulierten Qualifikationszielen und ist geeignet, das angestrebte Abschlussniveau zu erreichen, wodurch sowohl der Übergang in das Referendariat als auch die Vergleichbarkeit mit konsekutiven Masterstudiengängen im Lehramt gesichert sind.

2.3. Fachlich-inhaltliche Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Studium des Quereinstiegs-Master of Education in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik (Zwei-Fach-Master) ist auf die Erreichung klar definierter Qualifikationsziele ausgerichtet, die sich an den Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes und den Standards der Kultusministerkonferenz orientieren. Das Curriculum vermittelt eine fundierte, wissenschaftlich orientierte Basis in den Bildungswissenschaften, die es den Studierenden ermöglicht, Schule und Unterricht als institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischer Prozesse zu verstehen, Lernvoraussetzungen und Entwicklungsherausforderungen von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und darauf aufbauend lernförderliche Unterrichts- und Lernumgebungen zu gestalten. Dabei werden Kompetenzen zur Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie zur individuellen Förderung und Beratung von Lernenden erworben. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module vermitteln anschlussfähiges, anwendungsbereites Wissen in Mathematik, Physik und/oder Informatik sowie die Fähigkeit, fachliche Inhalte in pädagogisch sinnvoller Weise zu vermitteln. Besonderer Wert wird auf die Integration von fachdidaktischen Konzepten, wie der Didaktischen Rekonstruktion oder der konstruktivistischen Lehr-Lern-Theorie, gelegt, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, Unterrichtsprozesse didaktisch fundiert und adaptiv zu gestalten. Das fachdidaktische Praktikum trägt entscheidend zur Berufsbefähigung bei, indem es die Studierenden in die Schule und deren Alltag einführt, ihnen die Möglichkeit bietet, Unterricht zu hospitieren und eigenständig zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Durch die Kombination von wissenschaftlicher Grundlagenbildung, fachlicher Vertiefung und praktischer Anwendung wird sichergestellt, dass die Absolventen und Absolventinnen befähigt sind, ihre Tätigkeit als Lehrkräfte als verantwortungsvolles öffentliches Amt in einer demokratischen Gesellschaft zu gestalten, kontinuierlich weiter zu lernen und aktiv an der Schulentwicklung sowie der Gestaltung einer lernförderlichen und inklusiven Schulkultur mitzuwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen. Die Ziele sind stimmig auf das Abschlussniveau eines Masterabschlusses ausgerichtet und decken alle zentralen Kompetenzbereiche – fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und bildungswissenschaftlich – umfassend ab. Die Lerninhalte sind präzise umrissen und fördern eine kompetenzorientierte Ausbildung, die den Anforderungen des schulischen Berufsfeldes gerecht wird. Die sinnvolle und schlüssige Verzahnung der vier Schwerpunktbereiche – Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften, Fachdidaktik und fachdidaktisches Praktikum

– bildet eine solide Grundlage für die berufliche Befähigung. Die erworbenen fachlichen, methodischen und pädagogischen Kompetenzen ermöglichen nicht nur die rechtliche Zulassung zum Vorbereitungsdienst, sondern auch einen erfolgreichen und reflektierten Einstieg in die Lehrertätigkeit. Der Abschlussgrad Master of Education wird bundesweit anerkannt und stellt eine verlässliche Voraussetzung für die Aufnahme des Referendariats dar. Insgesamt ist der Studiengang in hohem Maße auf die Berufsbefähigung der Studierenden ausgerichtet und erfüllt die Anforderungen an eine qualitativ hochwertige und zielgerichtete Lehrerbildung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12

Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Studiengang „Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen“ in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik (Zwei-Fach-Master) ist modular aufgebaut. Das Curriculum gliedert sich in die Bereiche Fachwissenschaften (Mathematik, Physik und/oder Informatik), Fachdidaktik, Bildungswissenschaften mit schulpraktischen Studien, außerschulischen Praktika, sowie die Masterarbeit. Die fachwissenschaftlichen Module sichern eine fachliche Grundlage und ermöglichen eine Angleichung an das Masterniveau, insbesondere bei Studierenden mit heterogenen Erstabschlüssen. Studierende werden aktiv in die Lernprozesse durch Übungen, Projektarbeit, Präsentationen und Portfolioarbeit eingebunden. Sie erhalten durch Wahlmöglichkeiten innerhalb der Fächerkombinationen und bestimmter Module begrenzte Freiräume zur individuellen Spezialisierung, die durch die lehramtsbezogene Struktur sachgerecht begrenzt sind. Die Modulstruktur ist inhaltlich vorgegeben, wobei die Leistungsanforderungen durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Portfolios, Dokumentationen und Präsentationen abgeprüft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakkLVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen.

Der Studiengang weist ein logisch aufgebautes, modularisiertes Curriculum auf, das eine klare fachliche Fundierung trotz heterogener Eingangsvoraussetzungen ermöglicht. Die Qualifikationsziele sind konsistent mit der Studiengangsbezeichnung, dem Abschlussgrad Master of Education und der modularen Struktur und zielen auf die Befähigung für das Lehramt an weiterführenden Schulen ab. Die fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile sind sinnvoll in das Curriculum integriert, insbesondere durch die Verzahnung mit schulpraktischen Übungen, die eine gute Balance zwischen Theorie und Praxis gewährleisten. Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und fachadäquat gestaltet: Während in Mathematik klassische Vorlesungen und Übungen dominieren, finden in der Informatik seminaristische, projekt- und praxisorientierte Formate statt, ergänzt durch Präsentationen, Portfolios und Projektarbeiten – eine sinnvolle Diversifizierung, die die Kompetenzentwicklung fördert. Die Studierenden werden aktiv in die Lernprozesse eingebunden, wodurch Eigenverantwortung und fachliche Eigenständigkeit gefördert werden. Allerdings bleibt die Darstellung individueller Wahl- und Gestaltungsspielräume, insbesondere hinsichtlich Schwerpunktsetzungen oder aktueller Entwicklungen, unzureichend transparent. Beispielsweise erscheint die verpflichtende Festlegung auf das Modul „Elektronik und elektronische Messtechnik“ wenig nachvollziehbar, da Inhalte wie Gleich- und Wechselstromkreise auch in schulpraktischen Kontexten relevant sind, und die Prüfungsform Klausur oder mündliche Prüfung wirkt wenig adäquat für ein prozedurales Modul. Zudem sollte die Möglichkeit zur Profilbildung gezielt und strukturiert im Zwei-Fach-Masterangebot verankert werden, um den Studierenden eine gezielte fachliche Spezialisierung und eine stärkere Orientierung auf berufliche Ziele zu ermöglichen. Dies würden die individuelle Studienplanung und die berufliche Vorbereitung erheblich stärken.

Die Demokratiebildung ist bisher ausschließlich in den Bildungswissenschaften verankert und könnte durch eine stärkere Integration in fachdidaktische und fachwissenschaftliche Module sowie in die Praxisphasen weiter vertieft und praktisch verankert werden.

Zudem wirkt die im Zweifach Informatik parallele Anordnung des Pflichtmoduls *Künstliche Intelligenz in Bildung und Gesellschaft* mit der Masterarbeit als struktureller Nachteil, da sie den Studierenden die Integration zentraler Aspekte dieses Themas in ihre Abschlussarbeit erschwert oder verhindert.

Weiterhin zeigt sich ein geringer Digitalisierungsgrad: obwohl Online-Prüfungsformen wie E-Klausuren angeboten werden, fehlen strukturierte digitale Lehrformen wie Inverted-Classroom-Konzepte oder Online-Elemente in der Lehre. Die Anwesenheitspflicht ist stark ausgeprägt, was die Flexibilität einschränkt. Die Einbeziehung der Studierenden in die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs bleibt auf der Ebene der Modulbeschreibungen unklar und wird nicht systematisch umgesetzt. Insgesamt ist der Studiengang durch eine solide, strukturierte Ausbildung geprägt, die jedoch durch eine stärkere Transparenz von Wahlmöglichkeiten, eine differenziertere Gestaltung von Prüfungsformen und eine aktivere Einbindung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse weiterentwickelt werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 1: Das verpflichtende Modul „Elektronik und elektrische Messtechnik“ im Zweifach Physik wird empfohlen durch ein Wahlpflichtbereich zu ersetzen, in dem Studierende aus einem wechselnden Angebot an fachlich und didaktisch relevanten Themen wählen können.

Empfehlung 2: Die Möglichkeit zur Profilbildung sollte im Zwei-Fach-Masterangebot gezielt gefördert und strukturiert eingebunden werden.

Empfehlung 3: Es wird empfohlen, die Lehr- und Lernformen der Module daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie flexibel um temporäre e-Learning-Szenarien, onlinebasierte Lernangebote oder Online-Veranstaltungen ergänzt werden können.

Empfehlung 4: Die Modulbeschreibungen sollten an zentralen Stellen explizit auf die aktive Einbeziehung der Studierenden im Lernprozess hinweisen.

Empfehlung 5: Die Demokratiebildung sollte nicht allein auf die Bildungswissenschaften beschränkt bleiben, sondern durch eine stärkere Integration in fachdidaktische und fachwissenschaftliche Module sowie in die Praxisphasen weiter vertieft und praktisch verankert werden.

Empfehlung 6: Das Modul „Künstliche Intelligenz in Bildung und Gesellschaft“ im Zweifach Informatik könnte in das 3. Semester verschoben werden, dafür wird bspw. der Wahlpflichtbereich geteilt und eine Hälfte in das 4. Semester verlegt.

2.3.3. Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Der Studiengang ermöglicht grundsätzlich die Teilnahme an einem Auslandsaufenthalt im Rahmen des ERASMUS-Programms, wobei bis zu zwei Semester an einer internationalen Partneruniversität studiert werden können. Der modularisierte Aufbau des Studiengangs sowie die Nutzung des ECTS-Leistungspunktesystems ermöglichen die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Rahmenprüfungsordnung der Universität Rostock geregelt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang hält geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor. Die eingeschränkten Möglichkeiten der Mobilität vor dem Hintergrund der Spezifika von Lehramtsstudiengängen sind plausibel dargelegt.

Es sind keine expliziten Mobilitätsfenster vorgesehen, sodass ein Auslandsaufenthalt nicht in einem festgelegten Zeitraum erfolgen kann, sondern auf individueller Planung und Abstimmung mit dem Studienfachberater/der Studienfachberaterin basiert. Aufgrund der lehramtsbezogenen Ausrichtung, der engen curricularen Verzahnung der Module sowie der zentralen Bedeutung der schulpraktischen Studien erfordert ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule eine sorgfältige und frühzeitige Planung, um zeitliche Beeinträchtigungen im Studienverlauf zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 7: Es wird empfohlen, die Beratung zur externen Mobilität zu stärken und Möglichkeiten der Anerkennung externer Leistungen stärker zu kommunizieren und freier zu gestalten.

Empfehlung 8: Für die Internationalisierung wäre ein Angebot von Blockveranstaltungen an Partneruniversitäten hilfreich. Kooperationen mit Partneruniversitäten können ggf. auch in digitaler bzw. hybrider Form durchgeführt werden.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Lehre wird überwiegend durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal der beteiligten Fakultäten getragen, dass durch ausgewiesene fachliche Expertise in den jeweiligen Fachwissenschaften sowie in der Fachdidaktik qualifiziert ist. In den Modulen werden Professor:innen sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit einschlägiger Lehrerfahrung eingesetzt. Die Personalauswahl und -qualifizierung erfolgt im Rahmen der hochschulweiten Berufungs- und Personalentwicklungsverfahren. Der Studiengang basiert auf bereits bestehenden Modulen, deren personelle Ausstattung durch das bestehende Personal der Fakultäten gewährleistet ist. Damit entstehen keine weiteren Kosten für die Umsetzung des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann in Kooperation mit Informatik, Mathematik, Physik und den Bildungswissenschaften - umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V. Die hohe fachliche und didaktische Qualifikation des Personals sowie die Einbindung aktueller Forschung in die Lehre sind gewährleistet.

Der Studiengang verfügt über eine ausreichende personelle Absicherung der Lehre, da ausschließlich bereits bestehende Module aus grundständigen Studiengängen polyvalent genutzt werden, die durch fachlich und didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal betreut werden. Dennoch ergeben sich bei der Umsetzung Herausforderungen hinsichtlich der personellen Ausstattung, insbesondere in den Modulen, die die schulpraktischen Übungen (SPÜ) beinhalten. Die Durchführung der Unterrichtsversuche erfordert gemäß Lehrkräftebildungsgesetz § 7 Absatz 4 eine Teilnehmer:innengröße von fünf. Durch die zusätzlichen Studierenden des Quereinstiegsmasterstudiengang müssen gegebenenfalls zusätzliche SPÜ-Gruppen gebildet werden, womit ein zusätzlicher organisatorischer und personeller Aufwand einhergeht. Für jede neue Gruppe ist ein weiterer Fachdidaktiker/eine weitere Fachdidaktikerin mit 4 SWS zu planen, was die personelle Belastung steigert. Zusätzlich geht damit ein erhöhter Zeitaufwand für die Prüfungsorganisation, die Bewertung von Leistungen und die Bearbeitung von Zulassungsanträgen in den Studien- und Praktikumsbüros einher. Weitere Probleme ergeben sich auch, wenn bereits bestehende Module überlastet sind. Hier besteht die Gefahr, dass die Qualität der Lehre beeinträchtigt wird. Die Personalauswahl und -planung muss daher sorgfältig erfolgen, um eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Lehrveranstaltung sicherzustellen. Ohne zusätzliche personelle Ressourcen und eine gezielte Planung besteht die Gefahr, dass die Lehrqualität und die Studienbedingungen durch den gestiegenen Aufwand beeinträchtigt werden.

Für einen guten Praxisbezug könnte es sinnvoll sein, für einzelne Module Lehrpersonal aus der Schulpraxis über Lehraufträge einzubinden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 9: Der erhöhte Lehraufwand durch zusätzliche schulpraktische Übungsgruppen (da diese auf fünf Studierende begrenzt sind) sollte bei der Personalplanung Berücksichtigung finden.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Durchführung des Studiengangs wird durch eine angemessene räumliche, sachliche und personelle Ausstattung unterstützt. Für Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika stehen entsprechende Räume und eine geeignete IT-Infrastruktur (z. B. Laborausstattung, Software) zur Verfügung. Bibliothekarische Ressourcen sowie digitale Lernplattformen (bspw. ILIAS) sind den Studierenden zugänglich. Die organisatorische und administrative Abwicklung des Studiengangs wird durch nichtwissenschaftliches Personal in den Bereichen Studienorganisation, Prüfungsverwaltung und Studierendenberatung unterstützt, was eine reibungslose Studienabwicklung gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V.

Der Studiengang wird durch eine solide räumliche, mediale und technische Ausstattung unterstützt, die die Durchführung von Lehrveranstaltungen in angemessener Qualität ermöglicht. Die vorhandenen Räume sind für Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika ausreichend und mit modernen Medien ausgestattet. Die bibliothekarischen und digitalen Ressourcen sind gesichert und stehen den Studierenden zur Verfügung, was die Studienarbeit und den Zugang zu fachlichen Informationen erleichtert. Zudem ist die organisatorische und administrative Unterstützung durch nichtwissenschaftliches Personal gegeben und gewährleistet eine reibungslose Abwicklung von Studienangelegenheiten, Prüfungen und Beratung. Insgesamt ist die Infrastruktur insbesondere hinsichtlich der Raum, IT- und Medienausstattung sowie administrativer Unterstützung gut aufgestellt und trägt wesentlich zur Qualität und Stabilität des Studienbetriebs bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Prüfungssystem ist modular aufgebaut und sieht für jedes Modul eine eigenständige Modulprüfung vor. Die Prüfungsarten sind auf die jeweiligen Lernergebnisse und Kompetenzen abgestimmt und ermöglichen eine differenzierte Überprüfung. In den Bildungswissenschaften werden bei insgesamt vier Modulen überwiegend Klausuren und eine Portfolioarbeit eingefordert sowie für die Absolvierung des Praktikums ein Bericht abzugeben ist. In der Informatik finden sich im Rahmen der Fachwissenschaften überwiegend Klausuren als Prüfungsleistung wieder während in der Fachdidaktik jedes Modul mit einer anderen Leistungsform abschließt (Klausur, Bericht und Hausarbeit). Im fachwissenschaftlichen Bereich der Mathematik werden ausschließlich Klausuren eingefordert, die durch Übungsaufgaben als Prüfungsvorleistung vorbereitet werden. In der Fachdidaktik gibt es die gleiche Breite der Leistungen über alle Module wie in der Informatik. Die Physik zeigt ein breiteres Spektrum an Prüfungsleistungen in den fachwissenschaftlichen Modulen von Klausuren, Berichten, Prüfungspraktikum oder Referate. Dies Formate spiegeln sich ebenso im fachdidaktischen Bereich wieder, ähnlich wie in den Fächern Informatik und Mathematik. Insbesondere projekt- und präsentationsorientierte Formate unterstützen die fachliche und berufliche Kompetenzentwicklung, besonders im Hinblick auf die professionelle Handlungskompetenz. Die Prüfungslast im Regelstudium ist durch die Prüfungs- und Studienordnung in der Regel auf maximal fünf Prüfungen pro Semester begrenzt, was die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sichert. In der Kombination mit Physik als Erst- oder Zweifach kann es bis zu sechs Prüfungsleistungen in einem Semester kommen. Während des fachdidaktischen Praktikums sind zudem prüfungsfreie Korridore vorgesehen, um eine ausreichende Zeit für die praktische Tätigkeit und Reflexion zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Diese sind mit den formulierten Kompetenzzielen der jeweiligen Module sowie mit den Lehrveranstaltungsformen abgestimmt. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen, kompetenzorientiert, abwechslungsreich und flexibel ausgestaltet. Es werden sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen berücksichtigt.

Das Prüfungssystem des Studiengangs zeichnet sich durch eine klare modulbezogene Struktur aus, wobei die Prüfungsformen vielfältig und kompetenzorientiert gestaltet sind, um die erreichten fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen nachhaltig zu überprüfen. Die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen transparent und methodisch angemessen, was die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Bewertung unterstützt. Besonders hervorzuheben ist die Orientierung an die professionellen Handlungskompetenzen durch projekt- und präsentationsbasierte Prüfungsformate. Allerdings weist die Regelung zur Masterarbeit, die im Rahmen eines 45-minütigen Kolloquiums abgeschlossen wird, erhebliche Lücken auf: Die vorliegende Fassung der SPSO lässt zu große Ermessensspielräume hinsichtlich der Begutachtung, der Prüfenden, der Bewertungsmodalitäten und der Gewichtung der Gesamtnote auf. Dies könnte die Vergleichbarkeit der Abschlüsse beeinträchtigen und erfordert eine klare Regelung. Zudem besteht im 1. und 2. Semester eine hohe Konzentration auf Klausuren, die bei der Fachwahl zu bis zu fünf Klausuren führen kann. Um die Vielfalt der Prüfungsformen zu stärken und Überlastungen zu vermeiden, sollten die Dozierenden frühzeitig Absprachen treffen. Insgesamt ist das Prüfungssystem in seiner Grundstruktur gut aufgestellt, bedarf jedoch einer präziseren Regelung insbesondere bei der Masterarbeit und einer stärkeren Berücksichtigung der Studierbarkeit durch eine ausgewogene Verteilung der Prüfungsformen und -termine.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 10: Es wird empfohlen Absprachen zwischen den Fachmodulen zum Prüfungsformat zu initiieren und so beispielsweise den Abschluss des 2. Semesters mit mehr als drei Klausuren zu verhindern.

Empfehlung 11: Die Prüfungslast zum Ende des 4. Semesters sollte durch frühzeitige Absprachen zwischen den Modulverantwortlichen und den Betreuenden der Masterarbeit entzerrt werden.

Empfehlung 12: Es wird empfohlen, die Regelung zur Masterarbeit mit dem Kolloquium in der SPSO zu überarbeiten.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Studienbetrieb des Quereinstiegs-Master of Education ist durch eine hohe Planbarkeit und Verlässlichkeit gekennzeichnet, da Lehrveranstaltungen und Prüfungen überwiegend überschneidungsfrei organisiert sind und sich an festen Turnuszeiten orientieren, insbesondere in den vorlesungsfreien Zeiten. Durch klare Strukturen, transparente Studienpläne und die Einbindung bereits bestehender Module aus grundständigen Studiengängen, wird eine kontinuierliche und nachvollziehbare Studienorganisation und die Studierbarkeit gewährleistet. Der Arbeitsaufwand pro Modul ist plausibel ausgewiesen: ein ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden Arbeitszeit, wobei eine Semesterwochenstunde mit 15 Stunden Präsenzzeit veranschlagt wird. Die Module umfassen drei, sechs oder neun Leistungspunkte und schließen jeweils mit einer Prüfungsleistung (außer einem Modul in Informatik) ab, was eine überwiegend angemessene Prüfungsdichte unbeachtet der Prüfungsarten ergibt (siehe Kapitel 2.3.6).

Alle Studienunterlagen einschließlich Prüfungs- und Studienordnungen und Modulbeschreibungen, sind zentral auf der Hochschul-Homepage und in der Moduldatenbank verfügbar, um die Selbstorganisation der Studierenden zu unterstützen. Beratungsangebote durch Studienfachberatung, Auslandsstudienberatung, Studierendenvertretung und das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sind bereits vor Studienbeginn und in allen Studienphasen verfügbar. Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert, und Änderungsprozesse werden durch die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation begleitet, wobei Studienunterlagen gegebenenfalls durch einen Rapporteur oder eine Rapporteurin auf ihre Studierbarkeit geprüft werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Studierenden transparent sind, die Prüfungsleistungen definiert und der Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsdichte im Einklang mit den Anforderungen des Masterstudiums stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt und kann grundsätzlich in Regelstudienzeit gewährleistet werden, wenngleich mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufseiten der Studierenden. Im Gespräch mit den Studierendenvertreter:innen wird die Studierbarkeit aller Studiengänge trotz der

Herausforderungen unterstrichen. Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte.

Das Studium zeichnet sich insgesamt durch eine realistische Workloadplanung, eine angemessene Prüfungsdichte und eine transparente, gut planbare Studienorganisation aus, die insbesondere für berufstätige Quereinsteiger:innen von großem Vorteil ist. Die Nutzung bereits bestehender, turnusmäßig angebotener Module im grundständigen Lehramtsstudium ermöglicht eine hohe Verlässlichkeit und die Möglichkeit, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, wobei viele Veranstaltungen jedes Semester stattfinden und somit zeitliche Engpässe durch flexible Anbieten abgemildert werden können. Die Überschneidungsfreiheit der Pflichtveranstaltungen ist gut gewährleistet, was die Studierbarkeit erheblich erleichtert. Allerdings weist der Studiengang eine eingeschränkte Flexibilität auf, wenn die Angebotsstruktur nur im Winter- oder Sommersemester verfügbar ist und ein Tausch der Module nicht ohne weiteres möglich ist. Weiterhin werden in den unterschiedlichsten Kombinationen der drei Fächer die 30 LP pro Semester nicht erreicht bzw. überschritten. Dadurch kommt es teils mit 33 LP zu einer Überbelastung im Workload oder geringeren Auslastung mit 27 LP pro Semester, welches sich nicht immer innerhalb eines Studienjahres ausgleicht. Leidglich in der Kombination Physik als Zweitfach und Informatik als Erstfach werden pro Semester 30 LP studiert.

Die Begleitung durch die Studienberatung ist zentral, um individuelle Lösungen zu finden und die Studierenden bei der Bewältigung der Belastung zu unterstützen. Insgesamt ist das Studium gut strukturiert und planbar, doch die ungleiche Workloadverteilung im zweiten und dritten Semester stellt eine Herausforderung dar, die bei der Weiterentwicklung des Curriculums berücksichtigt werden sollte.

Darüber hinaus ist die Terminlage der übrigen Module auf ihre Vereinbarkeit mit dem zeitlichen Aufwand der beiden Fachdidaktikmodule „Schulpraktische Übungen“ einmal im Erstfach und einmal im Zweitfach zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine sorgfältige Abstimmung der Termine ist entscheidend, um eine ausgewogene Studienplanung zu gewährleisten, Überlastungen zu vermeiden und die hohe Studienqualität zu sichern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 13: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt die studienbegleitende Beratung für Studierende zu stärken.

Empfehlung 14: Die Terminlage der übrigen Module sollte auf ihre Vereinbarkeit mit dem zeitlichen Aufwand beider Fachdidaktikmodule „Schulpraktische Übungen“ des Erst- und Zweifaches überprüft werden.

2.3.8. Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakklVO M-V)

Sachstand

Der Quereinstiegsmasterstudiengang an der Universität Rostock fokussiert die in § 8 Absatz 3 Lehrkräftebildungsgesetz M-V benannten besonderen Bedarfsbereiche. Aktuell ist es für das Nachstudieren der Fächer Mathematik, Physik und Informatik konzipiert. Hierbei wird den Studierenden als Erstfach das bereits studierte Fach aus dem Bachelorstudiengang für die benötigten Leistungspunkte für die Fachwissenschaft anerkannt und lediglich die Fachdidaktik weiter studiert. Das notwendige zweite Fach wird mit seiner Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Masterstudiengang erworben. Die Zielgruppe bilden Studierende mit mindestens einem ersten, nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschluss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Profil des Quereinstiegsmasterstudiengangs an der Universität Rostock zeichnet sich durch einen klaren, gut umgesetzten und zielgerichteten Anspruch aus: die gezielte Nachwuchsgewinnung in den naturwissenschaftlichen Fächern Mathematik, Physik und Informatik. Dieser Profilanpruch ist nicht nur inhaltlich präzise definiert, sondern auch durch eine durchdachte Studienkonzeption realisiert, die eine nahtlose Weiterbildung vom fachwissenschaftlichen Bachelor in den lehramtsbezogenen Master ermöglicht. Der Studiengang ist ansprechend gestaltet, indem er fachliche Expertise mit pädagogischer Reflexion verbindet und auf die spezifischen Anforderungen des Schulalltags bezieht. Besonders hervorzuheben ist die systematische Integration von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpädagogischen Kompetenzen, die eine fundierte und praxisnahe Berufsvorbereitung

gewährleistet. Dennoch bleibt eine zentrale Herausforderung bestehen: Trotz der hohen Qualität und der klaren Profilierung fehlt eine wirksame und gezielte Bekanntmachung und Werbung unter den potenziellen Zielgruppen, insbesondere den Absolvent:innen der naturwissenschaftlichen Fachbereiche. Ohne eine stärkere Sichtbarkeit und gezielte Ansprache könnte das volle Potenzial des Profils, insbesondere die Attraktivität für Quereinsteiger:innen, nicht ausgeschöpft werden. Daher ist die Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie entscheidend, um die Studiengänge als attraktive und zielgerichtete Alternative für eine berufliche Laufbahn im Lehramt zu positionieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 15: Es wird empfohlen, zusätzliche Maßnahmen zur Ansprache und Gewinnung von Studieninteressierten für den Quereinstiegs-Masterstudiengang auch außerhalb der Universität Rostock zu entwickeln und umzusetzen.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Studiengang Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik (Zwei-Fach-Master) stellt sicher, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dem aktuellen Stand der jeweiligen Disziplinen entsprechen und eine adäquate Grundlage für den schulischen Unterricht bilden. In Mathematik werden zentrale Themen wie Analysis, Lineare Algebra und analytische Geometrie vermittelt, die sowohl wissenschaftlich fundiert als auch für die schulische Vermittlung relevant sind, wobei fachdidaktische Module wie „Schulanalysis vom höheren Standpunkt“ und „Schulstochastik vom höheren Standpunkt“ aktuelle Diskurse zur Kompetenzorientierung, Modellierung und Lernschwierigkeiten aufgreifen. In der Informatik werden moderne Paradigmen wie Programmierparadigmen, Modellierungswerkzeuge und die Entwicklung mechatronischer Systeme vermittelt, die den aktuellen Entwicklungen in Technik und Softwareentwicklung Rechnung tragen, didaktische Module berücksichtigen aktive Lernformen wie projektorientiertes Lernen und Differenzierung. Im Fach Physik werden die Grundlagen der modernen Physik, einschließlich Elektrodynamik, Optik, Wärmelehre, Relativitätstheorie und Quantenphysik, vermittelt. Diese werden durch experimentelle Kompetenzen im Fortgeschrittenenpraktikum und fachdidaktische Inhalte ergänzt, die aktuelle Bildungsstandards und die didaktische Rekonstruktion von Inhalten berücksichtigen. Die Inhalte werden kontinuierlich überprüft und angesichts der fachlichen Entwicklung sowie durch hochschulinterne Qualitätssicherungsprozesse angepasst, wobei Lehrinhalte, Materialien und Prüfungsformate regelmäßig aktualisiert werden. Die Gestaltung aller Studienbereiche, insbesondere der Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, orientiert sich an den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie an den landesspezifischen Anforderungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wodurch eine hohe Adäquanz zur aktuellen Lehrer:innenbildung und den fachlichen Standards im Lehramt gewährleistet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in allen begutachteten Studiengängen gewährleistet.

Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit die Aktualität der Lehre sicherzustellen. Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum, (Schulpraktische)Übung, integrierte Lehrveranstaltung, Kolloquium), die alle charakteristisch und nach wie vor aktuell für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Die Aktualität der Anforderungen ist durch den Einsatz neuester Forschungserkenntnisse, die Erprobung neuer Lernformate und Lehrkonzepte sowie durch den Austausch mit Partnern anderer Institutionen gesichert. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine fachlich und wissenschaftlich fundierte Modulstruktur aus, die den Grundkanon einer qualitativ hochwertigen Lehramtsausbildung in Mathematik, Physik und Informatik gut abdeckt und eine explizite Reflexion schulischer Inhalte auf höherem wissenschaftlichem Niveau ermöglicht. Die fachlichen und didaktischen Anforderungen sind insgesamt aktuell und berücksichtigen wesentliche Entwicklungen in den Disziplinen, wie beispielsweise die Integration von digitalen Medien und die Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in den Lehrinhalten. Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung und Anpassung an aktuelle fachliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen, etwa durch die Aktualisierung von Lehrinhalten, Materialien und Prüfungsformaten, ist institutionell gegeben und stellt eine wichtige Stärke dar. Dennoch zeigt sich eine gewisse Beschränkung in der Flexibilität, insbesondere im Fach Physik, wo die feste Vorgabe von Mechanik, Elektrizitätslehre und Magnetismus als zentrale Inhalte die Freiräume für eine stärkere Berücksichtigung aktueller Themen wie Künstliche Intelligenz oder nachhaltige Technologien unnötig einengt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Studium setzt die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung um (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019). Es baut auf dem Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Lehrerprüfungsverordnung aus dem Jahr 2025 auf.

Die Koordination der Reformen erfolgt durch die Reformkommission Lehrer:innenbildung unter der Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Die Fakultät ist durch den Studiendekan/die Studiendekanin als dauerhaftes Mitglied in der Reformkommission Lehrer:innenbildung vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind die ländergemeinsamen sowie landesspezifischen strukturellen Vorgaben und fachlichen Anforderungen in der Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft und Didaktik auf Grundlage des §13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V als eingehalten zu bewerten.

Im Fach Informatik kommen die Studierenden in den aktuellen Modulhalten mit einigen Themen, die laut Lehrplan vorgeschrieben sind, nicht in Berührung. Dies setzt voraus, dass bereits im anerkannten Bachelorstudium die fehlenden Themen studiert wurden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 16: Für das Fach Informatik wird empfohlen, die Module auf die Lerninhalte laut Lehrplan zu überprüfen bzw. Voraussetzungen dahingehend zu formulieren, die aus dem Bachelorstudiengang mitgebracht werden müssten.

2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Studienerfolg im Quereinstiegs-Master of Education wird auf zentraler und dezentraler Ebene systematisch begleitet und gesichert. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) arbeiten hierbei kooperativ und kontinuierlich zusammen.

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle HQE gemäß der hochschulischen Qualitätsordnung sowie dem Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, standardisierte Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragungen) sowie ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse dieser Instrumente werden den beteiligten Fakultäten systematisch zur Verfügung gestellt und bilden die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Studienerfolgs.

Die Weiterentwicklung der Studienprogramme wird darüber hinaus durch die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) begleitet. Im Rahmen von Satzungsänderungsprozessen erfolgt eine mehrstufige Prüfung der Studiengangsunterlagen, bei Bedarf unter Einsetzung einer Reformkommission. Diese prüft insbesondere Aspekte der Studierbarkeit sowie die Einhaltung interner und externer Qualitätskriterien. Die formale Prüfung wird durch die Stabsstelle HQE sichergestellt.

Auf Fakultätsebene regeln die jeweiligen Qualitätskonzepte der beteiligten Fakultäten die dezentrale Qualitätsentwicklung. Ein zentrales Instrument stellt die regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation dar, bei der jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal jährlich evaluiert wird.

Zur Unterstützung des Studienerfolgs und der akademischen sowie sozialen Integration insbesondere in der Studieneingangsphase halten die beteiligten Fächer und das ZLB gezielte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor. Diese dienen insbesondere dem Ausgleich heterogener fachlicher Voraussetzungen, die für Quereinstiegsstudiengänge charakteristisch sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung, beteiligte Institute). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Erhobene Daten sowie die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen und ihrer Auswertung werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt und die Studierenden haben an verschiedenen Stellen die Möglichkeit dies mitzugestalten. Der Studienerfolg ist den Anforderungen gemäß § 14 StudakLVO M-V erfüllt.

Der Studiengang verfügt über ein klar strukturiertes, mehrstufiges Qualitätssicherungssystem, das durch ein systematisches Monitoring und eine datenbasierte Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs überzeugt. Die enge Kooperation zwischen Zentrale Lehr- und Lernberatung (ZLB) und Hochschulqualitätssicherung (HQE) stärkt die Effizienz und Transparenz des Prozesses. Besonders hervorzuheben ist die gezielte Unterstützung von Quereinsteigenden, die auf ihre besonderen Herausforderungen eingeht und somit einen wichtigen Beitrag zum Studienerfolg leistet. Ein zentraler Aspekt der Qualitätssicherung ist die fortlaufende Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen. So wird empfohlen, bereits zu Beginn jedes Studienjahres mittels Studierendenbefragung zu prüfen, inwieweit der Übergang vom vorherigen, möglicherweise lang zurückliegenden Bachelorstudium, zum zweifach ausgerichteten Masterstudiengang gelungen ist und ob die formulierten Studienvoraussetzungen gegebenenfalls angepasst werden müssen. Diese proaktive, evidenzbasierte Vorgehensweise ermöglicht eine kontinuierliche Anpassung der Studienorganisation und -angebote. Die Ergebnisse der Monitoring- und Befragungserhebungen sollten zudem transparent kommuniziert und die Studierenden in den Prozess der Evaluation und Weiterentwicklung eingebunden werden, um eine partizipative und verantwortungsvolle Qualitätskultur zu fördern. Die aktuelle Struktur bietet hierzu bereits gute Voraussetzungen, die jedoch durch eine stärkere, systematische Information der Studierenden über die Ergebnisse und die getroffenen Maßnahmen noch weiter ausgebaut werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 17: Es wird empfohlen, die geplanten studieneingangsbezogenen Unterstützungsangebote für Quereinsteiger:innen durch gezielte Vorkurse und Mentoring zu stärken.

Empfehlung 18: Zu Beginn jedes Studienjahres sollte eine Studierendenbefragung erfolgen, um zu prüfen, inwieweit der Übergang vom möglicherweise länger zurückliegenden Bachelorstudium in den zweifach ausgerichteten Masterstudiengang gelungen ist.

2.4.4. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen

Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der Allgemeiner Studierendenausschuss hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Websites sollen zukünftig barrierefrei werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 19: Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit besonderen Bedarfen sollten weitergeführt und sichtbarer gemacht werden.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Es handelt sich bei der vorliegenden Begutachtung um ein Verfahren bei dem erstmalig Quereinstiegsmasterstudiengänge an der Universität Rostock konzipiert werden. Die Studiengänge sind zur Qualifizierung im Lehramtsstudium ausgelegt und sind in der Rahmung der Leistungspunkte durch das Lehrkräftebildungsgesetz M-V und die Lehrprüfungsverordnung M-V bestimmt, die seit 2025 in neuen Fassungen vorgelegt wurden. Es handelt sich hierbei erstmalig um die Konzeption von einem Masterstudiengang im Lehramtsbereich, außerhalb der beruflichen Bildung. Unter anderem aus diesem Grund ist eine umfangreiche Gutachter:innengruppe gewählt worden, um alle Fachbereiche fachwissenschaftlich, didaktisch und aus der beruflichen Perspektive eingehend zu betrachten. Hierbei wurde das zuständige Ministerium von M-V hinzugezogen. Dies ermöglichte bereits in der Konzeptionsphase eine detaillierte Diskussion zu den einzelnen Bestandteilen des Studiengangs.

Die Verfahrenslänge wurde zudem durch die parallellaufende grundlegende Veränderung im grundständigen Lehramtsstudium in M-V beeinflusst, die Auswirkungen auf die inhaltliche Ausgestaltung des vorliegenden Studiengangs hatte.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Bei der Neueinrichtung Änderung von Studiengängen erfolgt eine Bewertung des Studiengangskonzeptes. Eine Vor-Ort-Begehung ist i.d.R. nicht vorgesehen, bei Bedarf kann jedoch eine Videokonferenz zur Klärung von Rückfragen durchgeführt werden. I.d.R. erfolgt die Begutachtung des Studiengangskonzeptes in zwei Schritten. Im ersten Verfahrensschritt wird die erste Konzeption des Studiengangs an die Kommission gegeben, welche im Sinne eines Peer-Review-Verfahrens Anregungen geben kann. Anschließend wird das Studiengangskonzept und die Studienordnung anhand der Anregungen überarbeitet und finalisiert. Zur zweiten Konzeptbegutachtung wird neben dem Studiengangskonzept inkl. Selbstbeschreibung der Fakultät auch die finale Studienordnung an die Kommission gegeben. Die Mitglieder der Kommission evaluieren das entsprechende Studiengangskonzept anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält

Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Sven Hofmann (Universität Leipzig, Didaktik der Informatik)
- Prof. Dr. Heiko Krabbe (Universität Bochum, Didaktik Physik und Astronomie)
- Prof. Dr. Dirk Langemann (Technische Universität Braunschweig, Institut für Partielle Differentialgleichungen)
- Prof. Dr. Hinrich Lorenzen (Europa-Universität Flensburg, Didaktik Mathematik)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Anne Kuhn (Lehrerin für Mathematik, Rostock)
- Lis Göbel (Lehrerin für Informatik, Güstrow)
- Henning Bever (Lehrer für Physik, Rostock)

c) Studierende:r

- Magnus Dominik (Humboldt-Universität Berlin, B.Sc. Mathe und Physik)

d) Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakkLVO M-V):

- Ulrike Bruhn (Referentin für Lehrkräftebildung, Ministerium für Wissenschaft, Kultur, bundes- und Europaangelegenheiten)

4. Daten zur Akkreditierung

Akkreditierungsstatus

Selbstdokumentation an die Gutachter:innengruppe:	26.09.2025 (1. Begutachtungszeitpunkt) 05.12.2026 (2. Begutachtungszeitpunkt)
Zeitpunkt der Begutachtung:	September 2025 – Februar 2026
Erstakkreditiert:	Von 14.09.2026 bis 30.09.2034
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 14.09.2026 bis 30.09.2034
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr voraus. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss kann durch eine Zugangsprüfung ersetzt werden; die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen sollen mindestens fünf Jahre umfassen. Unterschreitungen von Zeiten der geforderten berufspraktischen Qualifikation sollen sich auf begründete Einzelfälle mit äquivalentem beruflichem Qualifikationsniveau beschränken.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

³Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

⁴Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁶Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁷Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei

Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. ⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

- a. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- b. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- c. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- d. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) ¹Für Joint Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine

Anwendung. ³Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer

Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)